



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**Az.: 6 K 1658/18**

**Im Namen des Volkes!**

*Urteil niedergelegt in unvollständiger Fassung  
auf der Geschäftsstelle am 11.09.2019  
gez. Helmken  
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle*

### Urteil

**In der Verwaltungsrechtssache**

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,  
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richterin Korrell, Richter Dr. Sieweke und Richter Lange sowie die ehrenamtlichen Richter Koch und Geimer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2019 für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist,  
eine Ausgleichsregelung für diejenigen Lehrer zu**

**treffen, die aufgrund der bis zum 31.07.2015 in Kraft  
gewesenen Unterrichtsabweichungsverordnung zu  
Vorgriffsstunden herangezogen wurden.**

**Die weitergehende Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu ¼  
und die Beklagte zu ¾.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig  
vollstreckbar. Die Beteiligten können jeweils die  
Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von  
110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren  
Betrages abwenden, wenn nicht zuvor einer der  
Beteiligten Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils  
zu vollstreckenden Betrages leistet.**

gez. Korrell

gez. Dr. Sieweke

gez. Lange

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung einer Unterrichtsermäßigung für in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 geleistete Vorgriffsstunden.

Die am ■■■■■ 1961 geborene Klägerin steht seit dem ■■■■■ 2002 im Schuldienst der Beklagten. Sie ist Studienrätin der Besoldungsgruppe A 13; seit dem ■■■■■.2005 ist sie auf Lebenszeit verbeamtet. Sie ist seit dem ■■■■■ 2002 im Schulzentrum ■■■■■ eingesetzt. In den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 hat sie Dienst in Vollzeit geleistet. Seit dem 01.02.2015 und auch aktuell ist sie mit 16/25 Unterrichtsstunden als Mitglied des Personalrats freigestellt.

In den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 wurde die Klägerin zu einer Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang einer Unterrichtsstunde herangezogen.

Grundlage dafür war § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 17.06.1997, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.02.2003 i. V. m. § 1 der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen vom 23.05.2003 (im Folgenden:

Unterrichtsverpflichtungs-Abweichungsverordnung; UntAbwV). Danach erhöhte sich für Lehrerinnen und Lehrer in der Stadtgemeinde Bremen, die bis zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die jeweilige Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UntAbwV). Bei Teilzeitgewährung von mehr als zwei Unterrichtsstunden betrug die Erhöhung eine halbe Unterrichtsstunde. Die Erhöhung erfolgte jeweils zum Schuljahresbeginn, erstmals zum 01.08.2003 (§ 1 Abs. 2 UntAbwV). Ausgenommen von der Erhöhung waren Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren nach ihrer Einstellung (§ 1 Abs. 3 UntAbwV). Die Erhöhung war zeitlich befristet auf die Dauer von zwei Schuljahren, höchstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wurde (§ 2 UntAbwV). § 3 UntAbwV sah vor, dass die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden auf Unterrichtskonten festgehalten werden und ein Ausgleich im Rahmen einer Altersermäßigung erfolgt. Die Verordnung war befristet (§ 4 UntAbwV). Nach mehrmaliger Verlängerung trat sie mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

Am 15.12.2017 beantragte die Klägerin die Rückgabe der von ihr zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 ab dem 01.08.2018 oder ab dem 01.08.2019; sie fügte ein Schreiben ihres Schulleiters an den Personalrat Schulen vom 19.10.2017 bei, in welchem er die Heranziehung der Lehrerinnen und Lehrer gemäß der Unterrichtsverpflichtungs-Abweichungsverordnung bestätigt und auf das jeweilige bei der Bildungsbehörde geführte Unterrichtskonto verweist.

Mit Bescheid vom 15.01.2018 lehnte die Senatorin für Kinder und Bildung den Ausgleich ab. Zur Begründung führte sie aus, weder ein faktischer noch ein finanzieller Ausgleich könne erfolgen. Die Anspruchsgrundlage nach § 3 UntAbwV sei mit Ablauf der letzten Befristung mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft getreten. Die Erbringung der sog. U 50-Stunden habe der Erhaltung der in § 1 der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule (im Folgenden: Unterrichtsverpflichtungs-Ermäßigungsverordnung) geregelten Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen gedient. Eine Rechtsgrundlage für bzw. ein subjektives Recht auf eine spätere Inanspruchnahme sei nicht vorgesehen gewesen.

Dagegen legte die Klägerin am 16.02.2018 Widerspruch ein. Sie führte aus, dass die erworbenen Ansprüche aus der Verordnung bis zum Auslaufen nicht hätten kompensiert werden können, da dies erst im Rahmen einer Altersermäßigung habe stattfinden sollen. Die Ansprüche seien noch offen. Sie seien weder untergegangen noch erfüllt worden. Es sei darüber hinaus hergeholt, dass ein individueller Anspruch nicht habe begründet

werden sollen. Dem widerspräche die seinerzeit aufgestellte Verpflichtung der Schulleitungen, die Ableistung der Zusatzstunden in Listen zu erfassen und auf Unterrichtskonten festzuhalten. Die Auffassung der Behörde führte auch zu einer Ungleichbehandlung, da nicht sämtliche Lehrerinnen und Lehrer die Mehrarbeit geleistet hätten.

Den Widerspruch wies die Senatorin für Kinder und Bildung mit Widerspruchsbescheid vom 28.05.2018 als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einführung der Zusatzstunden der unter 50jährigen Lehrkräfte der Finanzierung des Ergebnisses einer Schlichtungskommission im Jahr 2002 gedient habe, die eine Regelung über die Zahlung einer Zulage für angestellte Lehrkräfte sowie die Möglichkeit der Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Lebensalter zwischen 45 und 49 Jahren ohne zusätzliche Belastung des bremischen Haushalts vereinbart habe. Die Mehrarbeit habe im Rahmen der Altersermäßigung ausgeglichen werden sollen. Eine genaue Regelung habe die Verordnung jedoch nicht enthalten. Sie sei inzwischen außer Kraft getreten. Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin am 04.06.2018 zugestellt.

Am 04.07.2018 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen die Gründe ihres Widerspruchs. Die Klägerin hat zunächst nur das Begehren verfolgt, einen Ausgleich für die Vorgriffsstunden zu erhalten. In der mündlichen Verhandlung hat sie ihr Begehren umgestellt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 15.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.05.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die geleistete Mehrarbeit im Wege der Altersermäßigung in gleichem Umfang auszugleichen;

hilfsweise, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, eine Ausgleichsregelung für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer zu treffen, die aufgrund der bis zum 31.07.2015 in Kraft gewesenen Unterrichtsabweichungsverordnung zu Vorgriffsstunden herangezogen wurden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung vor, die Unterrichtsverpflichtungs-Abweichungsverordnung sei außer Kraft getreten, da wegen der Anknüpfung an das Lebensalter Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestanden hätten. Die Lehrkräfte, die eine Erhöhung zu leisten gehabt hätten, seien auch nicht auf das Auslaufen der Regelung hingewiesen worden, da geltend zu machende Ansprüche nicht existiert hätten. Mit der Einführung der zusätzlichen Unterrichtsverpflichtung sei zum einen die persönliche Zulage für angestellte Lehrer finanziert worden. Zum anderen sei damit der Umfang der Altersermäßigung nach der Unterrichtsverpflichtungs-Ermäßigungsverordnung erhalten worden. Deshalb bestünden keine zusätzlichen Ansprüche auf eine Ermäßigung im Wege des Ausgleichs. Im Übrigen stelle § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz keine Anspruchsgrundlage dar. Es seien zu der Ausgleichsfrage noch zwei weitere Widersprüche anhängig, jedoch derzeit ruhend gestellt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass infolge der vorliegenden Verfahren weitere Anträge gestellt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Die Klage ist mit dem Hauptantrag zulässig aber unbegründet.

Die Klägerin hat aktuell keinen Anspruch mehr auf Ausgleich ihrer vorgeleisteten Unterrichtswochenstunden im Umfang von wöchentlich einer Stunde über einen Zeitraum von zwei Schuljahren.

1.1. Mit der Ableistung der Vorgriffsstunden in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 erwarb die Klägerin zwar zunächst einen Ausgleichsanspruch.

a) Der Anspruch ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 6a Satz 2 Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz, wonach ein Ausgleich für die Einrichtung von Unterrichtskonten zur späteren Verrechnung zusätzlicher Unterrichtsstunden erfolgt. Gemäß § 6a Satz 3 regelt die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung Näheres u. a. zur Einrichtung der Unterrichtskonten und zur Verrechnung nach Satz 2. § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz stellt dem Wortlaut nach nur eine

Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Anspruchs durch Verordnung dar. Der Anspruch selbst ist in § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz noch nicht hinreichend bestimmt.

Anspruchsgrundlage war jedoch der aufgrund des § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz erlassene § 3 UntAbwV, wonach die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden auf Unterrichtskonten festgehalten werden und ein Ausgleich dieser Stunden im Rahmen einer Altersermäßigung erfolgt.

Die Beklagte kann nicht einwenden, dass mit § 3 UntAbwV von vornherein kein individueller Anspruch geschaffen werden sollte, sondern die Zusatzstunden allein das Ziel hatten, die Zulage an angestellte Lehrer und deren vereinfachte Verbeamtung oder gar den Erhalt der bestehenden Altersermäßigung zu finanzieren. Diese Zielsetzungen mögen historisch belegt sein, sie stehen aber der Ausgestaltung als individueller Ausgleichsanspruch nicht entgegen. Maßgeblich ist hier der Wortlaut der Regelung, der keinen Auslegungsbedarf erkennen lässt. Nach dem klaren Wortlaut wurde mit § 3 UntAbwV ein Anspruchstatbestand geschaffen. Dies folgt insbesondere daraus, dass die Zusatzstunden auf Unterrichtskonten festgehalten werden sollten, um später im Rahmen einer Altersermäßigung „diese Stunden“ (Hervorhebung durch das Gericht) auszugleichen. Mit der Formulierung, dass ein Ausgleich dieser Stunden erfolgt, ist deutlich, dass ein individueller Ausgleich für die konkret festgehaltenen Vorgriffsstunden stattfinden sollte. Auch die Erfassung der vorgeleisteten Stunden auf Unterrichtskonten macht nur Sinn, wenn sie entsprechend auszugleichen sind.

Mit der Formulierung, dass ein Ausgleich im Rahmen einer Altersermäßigung erfolgt, ist ferner bestimmt, dass der Ausgleich in zeitlicher Hinsicht durch eine Pflichtstundenermäßigung sowie erst „im Alter“ erfolgen soll. Der Zeitpunkt, ab dem ein Ausgleich fällig wird, lässt sich aus dem im Bereich des für Lehrer bestimmten Zeitpunktes für eine aus Altersgründen bestehende Unterrichtsermäßigung gemäß der Unterrichtsverpflichtungs-Ermäßigungsverordnung (vom 21.06.1982, BremGBI. S. 179; SaBremR 2040 –I-3) ableiten. Danach beginnt die Altersermäßigung mit dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr. Es ist nicht geregelt, dass der Ausgleich zum frühest möglichen Termin beantragt werden muss. Vielmehr sollte dies offenbar innerhalb dieses Alterszeitraumes geschehen. Damit bestimmt grundsätzlich der Antrag des betreffenden Lehrers bzw. der Lehrerin den Zeitpunkt der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Ausgleich wurde bereits mit der Ableistung der Vorgriffsstunden erworben. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Vorgriffsstunden wegen des späteren

zeitlichen Ausgleichs weder die Regelarbeitszeit für Lehrer erhöhen, noch es sich hierbei um eine ausgleichsbedürftige Mehrarbeit handelt. Die vorübergehende Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl und deren späterer zeitlicher Ausgleich durch die Ermäßigung der Arbeitszeit stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Durch die Einführung von Vorgriffsstunden wird die insgesamt gleich bleibende Arbeitszeit langfristig ungleichmäßig verteilt (BVerwG, Urte. v. 28.11.2002 – 2 CN 1.01 – juris; BVerwG, Urte. v. 16.07.2015 – 2 C 41/13 – juris; VGH Baden-Württemberg, Urte. v. 15.05.2018 – 4 S 2069/17 – juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.11.2003 – 6 A 145/03 –, Urte. v. 15.10.2003 – 6 A 4237/01 – und Urte. v. 27.09.2011 – 3 A 280/10 - alle juris).

b) Die Klägerin erfüllte die Voraussetzungen des Ausgleichs im Rahmen einer Altersermäßigung gemäß § 3 UntAbwV. In den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 wurde sie zu einer Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang einer Stunde herangezogen. Das ist trotz der Nichtvorlage des Unterrichtskontos durch die Beklagte belegt durch die Bestätigung ihres Schulleiters und im Übrigen nicht streitig zwischen den Beteiligten. Den Ausgleichsanspruch hat sie mit der Erbringung der Zusatzstunden erworben. Die am [REDACTED].1961 geborene Klägerin, die das 58. Lebensjahr am [REDACTED].2019 vollendet hat, befindet sich auch in dem für die Altersermäßigung maßgeblichen Mindestalter. Sie hat die Gewährung des Ausgleichs am 15.12.2017 ab dem 01.08.2018 oder 01.08.2019 beantragt.

1.2. Der Anspruch auf Ausgleich ist jedoch bereits vor Eintritt der Fälligkeit durch das Außerkrafttreten der Unterrichtsverpflichtungs-Abweichungsverordnung nach § 4 UntAbwV mit Ablauf des 31.12.2015 untergegangen. Die Befristung selbst ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Verordnungsgeber ist vielmehr vorzuwerfen, dass er es unterlassen hat, eine Anschlussregelung zu treffen (hierzu nachfolgend unter 2.2).

2. Die Klage hat mit dem Hilfsantrag, um den die Klägerin ihr Begehren gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO erweitern durfte, Erfolg. Sie ist zulässig (2.1.) und begründet (2.2.).

2.1. Die Feststellungsklage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg für das auf den Erlass einer Rechtsnorm im Range unterhalb eines förmlichen Gesetzes gerichtete Feststellungsbegehren ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO gegeben. Es handelt sich um die gerichtliche Kontrolle der

Verwaltung, ob diese verpflichtet ist, eine solche untergesetzliche Rechtsnorm zu erlassen. Die Streitigkeit ist verwaltungsrechtlicher, nicht verfassungsrechtlicher Art (BVerwG, Urt. v. 04.07.2002 – 2 C 13/01 – juris Rn. 12, 13). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet Rechtsschutz nicht nur gegen höherrangiges Recht verletzende Rechtssetzungsakte, sondern auch gegen ein mit höherrangigem Recht unvereinbares Unterlassen des Ordnungsgebers (BVerwG, Urt. v. 04.07.2002, a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Die Feststellungsklage nach § 43 VwGO ist auch statthaft. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten liegt vor. Die Frage, ob die Klägerin die Regelung eines Ausgleichs verlangen kann und die Beklagte durch das Auslaufenlassen der Ausgleichsregelung Rechte der Klägerin verletzt, ist klärungsfähig und –bedürftig.

Die Subsidiarität (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO) steht dem Feststellungsbegehren nicht entgegen. Mangels gesetzlicher Anspruchsgrundlage ist eine auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtete Verpflichtungsklage nicht vorrangig.

Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen auch im Übrigen nicht. Insbesondere wurde dem Erfordernis des Vorverfahrens (§ 54 Abs. 2 BeamtStG) genügt.

## 2.2. Die Feststellungsklage ist begründet.

Es bedarf einer Anschluss-Ausgleichsregelung für bereits zu Vorgriffsstunden herangezogene Lehrerinnen und Lehrer. Der durch das Unterlassen des Ordnungsgebers, eine weitere Anschluss-Ausgleichsregelung zu erlassen, entstandene Zustand ist rechtswidrig. Er verstößt gegen höherrangiges Recht.

Rechtlich unbedenklich ist zwar die Grundentscheidung des Ordnungsgebers, die Heranziehung zu Vorgriffsstunden nicht weiter zu betreiben. Es stellt aber einen Eingriff in eine von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte vermögenswerte öffentlich-rechtliche Rechtsposition dar, auch die bisherige Ausgleichsregelung ersatzlos entfallen zu lassen.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können vermögenswerte subjektiv-öffentliche Rechte grundsätzlich Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sein. Voraussetzung ist, dass der das subjektiv-öffentliche Recht begründende Tatbestand seinem Inhaber eine so verfestigte Rechtsposition verschafft, dass sie im Hinblick auf ihre rechtliche Ausgestaltung und nach dem

Rechtsstaatsgrundsatz nicht mehr wegfallen kann. Für eine solche Bewertung ist bedeutsam, ob die Rechtsstellung auf eine eigene Leistung zurückzuführen ist oder ausschließlich auf staatlicher Gewährung beruht; im letztgenannten Fall scheidet Art. 14 GG als Schutzgarantie aus (BVerfGE 45, 142, 170; 48, 403, 412 f.). Art. 14 GG wird dabei nicht durch den für die vermögensrechtlichen Ansprüche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorrangigen Art. 33 Abs. 5 GG verdrängt. Fragen des Ausgleichs für Mehrarbeit und Arbeitszeitregelungen fallen nicht unter den Schutzbereich des Art. 33 Abs. 5 GG. Sie unterfallen insbesondere nicht dem Alimentationsprinzip (BVerwG, Ur. v. 10.12.1970 – II C 45.98 – juris; BVerfG, Beschl. vom 30.01.2008 – 2 BvR 398/07).

Nach diesem Maßstab fällt der Ausgleichsanspruch in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Bei dem aufgrund der geleisteten Vorgriffsstunden entstandenen Ausgleichsanspruch handelt es sich um ein vermögenswertes subjektiv öffentliches Recht. Er beruht allein auf eigener Arbeitsleistung.

b) Das Unterlassen des Verordnungsgebers, nach der Aufgabe der Heranziehung zu Vorgriffsstunden einen Ausgleichstatbestand für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer zu regeln, die aufgrund der seinerzeit geltenden Unterrichtsverpflichtungs-Abweichungsverordnung bereits die Vorgriffsstunden erbracht haben, stellt einen Eingriff in diese geschützte Rechtsposition dar.

c) Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt.

Er beruht zwar auf einer gesetzlichen Grundlage in Form einer in der Verordnung vorgesehenen Befristung (§ 4 UntAbwV). Der Eingriff ist aber unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Die Beklagte hat keinen Grund für das Unterlassen einer Anschlussregelung benannt, der den Verzicht als erforderlich und verhältnismäßig erscheinen lässt. Soweit fiskalische Gründe maßgeblich gewesen sein sollten, hätte es zumindest einer genauen Erhebung bzw. Darlegung des Umfangs der auszugleichenden Vorgriffsstunden, der vorhandenen Haushaltsmittel bzw. eines schlüssigen Haushaltskonzeptes bedurft. Nach der gesetzlichen Konstruktion war die Gewährung des Ausgleichs für Vorgriffsstunden jedenfalls nicht abhängig davon, dass jeweils aktuell weitere unter 50jährige Lehrerinnen und Lehrer vorübergehend einer erhöhten Unterrichtsverpflichtung unterlagen. Die Vorgriffsstunden hatten nicht das Ziel, den jeweils zu gewährenden Ausgleich aufzufangen. Vielmehr sollte die Heranziehung der Finanzierung der Zuschläge für

angestellte Lehrerinnen und Lehrer, der erleichterten Verbeamtung angestellter Lehrer und der allgemeinen Altersermäßigungsregelung dienen.

Betrachtet man den für das Außerkrafttretenlassen der Heranziehungsregelung von der Beklagten genannten Zweck ist das Außerkrafttretenlassen auch der Ausgleichsregelung, bereits ungeeignet, jedenfalls aber nicht erforderlich. Nach den Ausführungen der Beklagten, wurde die Heranziehung zu Vorgriffsstunden aufgegeben, weil sie wegen der Anknüpfung an das Alter (Heranziehung der unter 50jährigen Lehrerinnen und Lehrer) als altersdiskriminierend betrachtet wurde. Dieser Zweck konnte allein durch die Abschaffung der Vorgriffsstunden erreicht werden.

3. Eine Ausgleichsregelung erfordert eine gesetzliche Regelung zumindest im Rang einer Verordnung. Der Inhalt der Ausgleichsregelung fällt in den Bereich des gesetzgeberischen Ermessens.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,  
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im  
Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Korrell

Dr. Sieweke

Lange

